



## ■ Residenzstadt Celle

5. Das Aufstellen von Plakattafeln ist auf den unbebauten freien Strecken zwischen den geschlossenen Ortschaften (von Ortstafel zu Ortstafel) verboten. Ferner sind freizuhalten die Haltestellen der CeBus GmbH & Co. KG.
6. Das **Annageln** von Plakaten an Straßenbäumen ist unzulässig. Die Plakate und deren Befestigung sind so auszuführen, dass eine Beschädigung der Bäume ausgeschlossen ist (Seile statt Bindedraht; keine scharfen Kanten am Plakatständer).
7. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
8. Werden Plakattafeln so angebracht, dass die Auflagen 1-7 nicht eingehalten werden, so sind sie auf Verlangen der Straßenverkehrsabteilung unverzüglich zu entfernen; anderenfalls wird die Stadt Celle die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers vornehmen.  
Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen vor Aufstellung der Plakattafeln mit dem Fachdienst Allgem. Ordnung/Straßenverkehr, Tel. 12 397, in Verbindung zu setzen.
9. Die Unterkante der aufgehängten Plakate muss sich mindestens 2,50 m über dem Boden befinden. Bei Laternenmasten muss die Oberkante der Plakattafeln mindestens 1 m von der Lampe entfernt sein. Zur Befestigung aufgestellter oder aufgehängter Stelltafeln ist Kabelbinder aus Plastik oder ähnliches zu verwenden. Es darf kein Klebeband benutzt werden, weil dadurch in der Vergangenheit Schäden am Anstrich der Masten entstanden sind.
10. Die Plakattafeln sind bis spätestens am Dienstag nach der Wahl zu entfernen.
11. Alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für Schäden, die der Stadt Celle oder Dritten durch die Plakatierung entstehen, sind von Ihnen zu übernehmen.
12. Im Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Stellschildern der Parteien ist hier nicht zulässig.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

**Ich weise darauf hin, dass Plakate an privaten Anlagen und Einrichtungen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angeklebt oder auf andere Weise angebracht werden dürfen.**

Eine Ablichtung des RdErl. über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Niedersachsen vom füge ich bei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**